

Merkblatt

Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen

1. Auszubildende müssen regelmäßig die von ihnen ausgeführten Tätigkeiten aufzeichnen. Die einzelnen Tätigkeiten sollen stichwortartig für kaufmännische Ausbildungsberufe wöchentlich, für technische Ausbildungsberufe täglich mit entsprechenden Zeitangaben festgehalten werden.
Für Berufsschultage sind die vermittelten Lehrinhalte schriftlich festzuhalten.
2. Die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung soll den Ausbildungsnachweisen beigelegt werden.
3. Auf Anforderung sind die Ausbildungsnachweise sowohl der Industrie- und Handelskammer als auch der zuständigen Berufsschule zur Einsicht vorzulegen.
4. Auszubildende führen die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit.
5. Auszubildende bestätigen durch ihre Unterschrift und Angabe des Datums die Richtigkeit ihrer Aufzeichnungen. Die Ausbildungsnachweise sind vom Ausbilder und den gesetzlichen Vertretern der Auszubildenden wöchentlich, ebenfalls mit Datumsangabe, abzuzeichnen.
6. Für Umschüler/-innen ist das Führen der Ausbildungsnachweise nicht zwingend vorgeschrieben; es wird jedoch dringend empfohlen.

Die Vorlage der vollständigen Ausbildungsnachweise ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 2 Berufsbildungsgesetz.

Der Ausbildungsbetrieb hat mit den Anmeldeunterlagen zur Abschlussprüfung zu bestätigen, dass die Ausbildungsnachweise entsprechend geführt wurden.

Die Ausbildungsnachweise sind dem Prüfungsausschuss bei der Abschlussprüfung vorzulegen. Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Prüfungseinladung.